



Förderkreis e.V.
Carolus-Magnus-Gymnasium
Übach-Palenberg

Satzung

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein „Förderkreis e.V. des Carolus-Magnus-Gymnasiums Übach-Palenberg“ - im nachfolgenden kurz „Verein“ genannt - wurde am 18. März 1968 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Übach-Palenberg.
3. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen worden.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar die Arbeit des Gymnasiums zu unterstützen.
2. In diesem Rahmen bezweckt der Verein insbesondere
 - a) die Unterstützung der Schüler bei ihrer Fortbildung und bei Veranstaltungen,
 - b) die Mitwirkung bei der Ausgestaltung des schulischen Lebens,
 - c) die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen, soweit planmäßige Mittel nicht zur Verfügung stehen,
 - d) den Zusammenhalt mit den ehemaligen Schülern, Lehrkräften und allen Eltern und Freunden der Schule.
3. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und wirtschaftlichen Ziele. Er ist gemeinnützig im Sinne des § 13 des Steueranpassungsgesetzes und im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Zahlungen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jedermann durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, der sich den Aufgaben des Vereins und den Zielen der Schule verbunden fühlt.
2. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand mit Mehrheit.

§ 4

Mittel und Beiträge

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, sofern diese den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.
3. Der jährliche Mindestbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, in der Regel auf Antrag des Mitglieds.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand im Rückstand bleibt oder den Bestrebungen und Zielen des Förderkreises zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein und sein Vermögen. Eine Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Vertreter,
 - b) der Schulleiter,
 - c) ein Vertreter des Lehrerkollegiums, in der Regel ein Vertrauenslehrer der Schülerschaft,
 - d) ein Vertreter der Schülerschaft, der durch den Schülerrat bestimmt wird,
 - e) 7 weitere Mitglieder des Vereins, darunter ein Vertreter der Ehemaligen.
3. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Weitere Funktionen einzelner Mitglieder bestimmt der Gesamtvorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand darf sich zusätzlich um Mitglieder aus dem Gesamtvorstand ergänzen. Dazu ist er insbesondere immer dann befugt, wenn eines seiner Mitglieder ausscheidet oder verhindert ist.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Art des Wahlvorganges wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, d.h. er zieht die Beiträge ein, vereinnahmt Spenden, regelt Auszahlungen und übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen gegenüber dem Registergericht hat er allein abzugeben.

2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist auf Grund eines Vorstandsbeschlusses allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Alle weiteren Maßnahmen sowie Entschlüsse von besonderer Wichtigkeit gehören in den Tätigkeitsbereich des Gesamtvorstandes.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten baren Auslagen

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung; die Einberufung hat schriftlich oder mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
2. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und evl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Erledigung der gestellten Anträge,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mit Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf 8 Tage herabsetzen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; sie ist einzuberufen, wenn mehr als 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse über vorliegende Anträge, die von jedem Mitglied eingebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand eine Niederschrift, die von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern und von wenigstens zwei Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenführung

1. Der Verein wickelt seine sämtlichen Kassengeschäfte über ein Bankkonto ab. Eine Barkasse wird nicht geführt.
2. Die Belege über alle Einnahmen und Ausgaben werden gesammelt und der jährlichen Rechnungslegung vorgelegt.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig vom Vorstand beantragt werden.
2. Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Schule zur Verfügung gestellt, die es im Sinne dieser Satzung zu verwerten hat. Über die Verwendung hat die Schule der Schulpflegschaft gegenüber den Nachweis zu führen.

CAROLUS-MAGNUS-GYMNASIUM

